

(195 × 169 =) 32,955 Thlr. Einkommen 164 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf.

Von 155 Lehrern, welche befördert werden, rücken etwa 35 innerhalb der dritten Klasse, 100 aus der dritten in die zweite, und 20 aus der zweiten in die erste auf. Die in der dritten Klasse aufrückenden läßt man außer Ansatz, weil das Eintrittsgeld schon nach dem mittlen Einkommen der Stellen dritter Klasse in Aufrechnung gekommen ist. Beim Aufrücken in die zweite und erste Klasse kommt aber jeder Lehrer mit der Differenz des durchschnittlichen Einkommens der Klasse gegen das durchschnittliche Einkommen der vorhergehenden Klasse, beziehentlich nach 1 oder 2 Procent in Ansatz. Also:

370 Thlr. (genau 369 Thlr. 18 Ngr.) Einkommen zweiter Klasse,
195 = (genau 194 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf.) Einkommen dritter Klasse,

175 × 100 = 17,500 Thlr. geben 1 Procent Beförderungsgeld 175 Thlr.

609 Thlr. (genau 608 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf.) Einkommen erster Klasse,

370 = Einkommen zweiter Klasse,

239 × 20 = 4780 Thlr. geben 2 Procent Beförderungsgeld 95 Thlr. 18 Ngr.

Die jährlichen Beiträge berechnen sich von

308,300 Thlr. Gesamteinkommen dritter Klasse à $\frac{9}{15}$ Procent auf 1644 Thlr. 8 Ngr.
538,500 = Gesamteinkommen zweiter Klasse à $\frac{2}{3}$ Procent auf 3590 = — =
166,825 = Gesamteinkommen erster Klasse à $\frac{4}{5}$ Procent auf 1334 = 18 =
jährlich Sa. 6568 Thlr. 26 Ngr.

Wenn jedoch diejenigen Lehrer, welche wegen Emeritirung ihres Vorgängers eine Abgabe an den Emeritirungsfond zahlen, also 39 der dritten, 66 der zweiten und 12 der ersten Klasse von den jährlichen Beiträgen frei bleiben, so werden diese Beiträge sich

bei der dritten Klasse um
(195 × 39 = 7605, davon $\frac{9}{15}$ Procent) 40 Thlr. 16 Ngr.
bei der zweiten Klasse um
(370 × 66 = 24,420, davon $\frac{2}{3}$ Procent) 162 = 24 =
bei der ersten Klasse um
(609 × 12 = 7308, davon $\frac{4}{5}$ Procent) 58 = 12 =
Sa. 261 Thlr. 22 Ngr.

vermindern.

Fanden zeither bei einem Bestande von 208 pensionirten Lehrern jährlich im Durchschnitt 27,148 Emeritirungen statt, so werden künftig bei einem Bestande von 300 Pensionären 39,148 oder, den Bruch weggelassen, 39 Emeritirungen im Jahre vorkommen und sich nach Obigem mit

13 auf die 3. Klasse,
22 = = 2. =
4 = = 1. =

vertheilen.

Da Jeder, welcher in eine durch Emeritirung erledigte Stelle eintritt, drei Jahre lang die §. 11 be-

stimmte Abgabe an die Pensionskasse zu zahlen hat, so ist obige Zahl dreifach zu nehmen und auf folgende Einnahmen zu rechnen:

von 39 Stellen dritter Klasse jährlich
 $\frac{25+50}{2} = 37\frac{1}{2}$ = 1,462 Thlr. 15 Ngr.
von 66 Stellen zweiter Klasse
 $\frac{75 + 100 + 125 + 150 + 175}{5} = 125$ = 8,250 = — =
von 12 Stellen erster Klasse
 $\frac{200 + 225 + 250}{3} = 225$ = 2,700 = — =
Sa. 12,412 Thlr. 15 Ngr.

Die Gesamteinnahme des Pensionsfonds wird sich demnach belaufen auf:

164 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. Eintrittsgeld,
175 = — = — = Beförderungsgeld,
95 = 18 = — = „
6,307 = 4 = — = jährliche Beiträge,
12,412 = 15 = — = Abgabe von den durch Emeritirung erledigten Stellen,
19,154 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. Sa.,
und sonach ein Staatszuschuß von
48,458 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf.

erforderlich werden.

Betrachtet man diesen Zuschuß als eine Staatsunterstützung für das Elementarvolksschulwesen überhaupt und vertheilt solchen auf sämtliche ständige Lehrer (3316), so stellt sich derselbe als eine jährliche Unterstützung von 14 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. für jeden Lehrer dar.

Würde man den Lehrern, wie den Geistlichen, nach einer 25jährigen Amtsführung nur $\frac{5}{12}$ und nach einer 35jährigen Dienstzeit nur $\frac{1}{2}$ ihres Einkommens als Pension gewähren, so würden nur erforderlich sein für:

in der dritten Gehaltsklasse:
100 Pensionen à 150 Thlr. = 15,000 Thlr. — Ngr. — Pf.,
in der zweiten Gehaltsklasse:
48 Pensionen nach $\frac{5}{12}$ von 369 Thlr. 18 Ngr. mittlem Einkommen der Klasse à 154 Thlr. (154 × 48) = 7,392 = — = — =
120 Pensionen nach $\frac{1}{2}$ (184 Thlr. 24 Ngr. × 120) = 22,176 = — = — =
in der ersten Klasse:
9 Pensionen nach $\frac{5}{12}$ von 608 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf. mittlem Einkommen à 253 Thlr. 20 Ngr. 6 Pf. = 2,282 = 5 = 4 =
23 Pensionen nach $\frac{1}{2}$ à 304 Thlr. 12 Ngr. 7½ Pf. = 7,001 = 23 = 3 =

Sa. 53,852 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf.,

der mittlere Betrag einer Pension aber nur auf 179 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf. sich belaufen.